

Bezugsrechtserklärung zur Direktversicherung

Gruppenversicherungsvertrag:

Versicherungsschein-Nummer:

ggf. weitere Versicherungsschein-Nummer:

Name und Anschrift der versicherten Person (Arbeitnehmer)

Die versicherte Person ist für Leistungen im Todes- und Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt.

Das widerrufliche nachrangige Bezugsrecht für den Todesfall kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen von der unwiderruflich bezugsberechtigten Person bestimmt und geändert werden. Eine Abtretung oder Beleihung durch den unwiderruflich Bezugsberechtigten ist ausgeschlossen.

Folgende Personen sind für Leistungen im Todesfall bezugsberechtigt:

Ehepartner **oder** eingetragener Lebenspartner **oder** namentlich benannter Lebensgefährte **und/oder** waisenrentenberechtigten Kinder (vgl. die Regelung „Wer erhält die Todesfall-Leistung?“ aus den „Besondere Bedingungen für die R+V-Direktversicherung“).

Ist **kein** Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner vorhanden, ist für Leistungen im Todesfall der Lebensgefährte bezugsberechtigt, mit dem die versicherte Person bei Tod einen gemeinsamen Haushalt führte.

Jede andere Bezugsberechtigung verhindert die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG.

Name, Vorname Geb.-Datum des Lebensgefährten:

Bezugsrechtsregelung Sterbegeld:

Ist **kein** Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, namentlich benannter Lebensgefährte und sind **keine** waisenrentenberechtigten Kinder vorhanden, kann eine beliebige Person benannt werden.

Die Förderung nach § 3Nr. 63 EStG wird damit nicht gefährdet.

Name, Vorname, Geb.-Datum der Person:

Ort, Datum

Unterschrift der zu versichernden / versicherten Person (Arbeitnehmer)